

04.10.00

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Einschränkung der Bezüge für Berufsanfänger im gehobenen und höheren Dienst durch Absenkung der Eingangsbesoldung.

B. Lösung

Durch Einfügung einer Öffnungsklausel in das Bundesbesoldungsgesetz wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in den Eingangsämtern des gehobenen und höheren Dienstes für die Dauer von längstens vier Jahren nach Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge abgesenkte Grundgehaltssätze zu gewähren und dabei die näheren Regelungen für die Gewährung zu treffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

04.10.00

Gesetzesantrag
des Saarlandes

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

Der Ministerpräsident
des Saarlandes

Saarbrücken, den 29. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

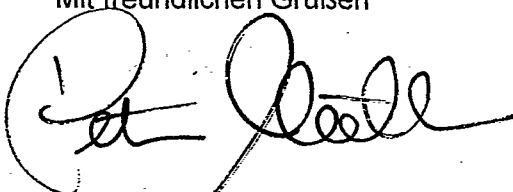
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den als Anlage mit Begründung
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates zur Beratung in die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom
20. Oktober 2000 aufzunehmen und ihn anschließend den Ausschüssen des
Bundesrates zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Müller', with a large, stylized initial 'P'.

Peter Müller

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Nach § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570), wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

Die Länder werden ermächtigt, Beamten und Richtern, für die nach In-Kraft-Treten des jeweiligen Landesrechts Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Eingangsamter entsteht,

1. in einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 9 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2. in einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe R 1 Grundgehaltssätze in Höhe von 90 v. H. der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1 und
3. in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 Grundgehaltssätze in Höhe von 90 v. H. der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1

für die Dauer von längstens vier Jahren nach Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge zu gewähren und die näheren Regelungen für die Gewährung zu treffen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Die Eingangsbesoldung für Berufsanfänger im gehobenen und höheren Dienst, für die nach In-Kraft-Treten des jeweiligen Landesrechts Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt entsteht, soll unter Berücksichtigung der noch geringen Berufserfahrung in den ersten Jahren der Beschäftigung durch Landesgesetz abgesenkt werden können. Hiervon sollen nur die jeweiligen Grundgehaltsbeträge erfasst werden. Die näheren Regelungen für die Gewährung sollen durch Landesgesetz erfolgen.